



Hygieneplan - Stand 24.08.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Religions-/Ethikunterricht und Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Versammlungen
9. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, Kinder und Eltern beachten sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise informiert. Über bestätigte Corona- oder Coronaverdachtsfälle informiert die Schule auf Anordnung des Gesundheitsamtes. Auch entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob und wie lange einzelne Klassen, Kurse oder ganze Schulen geschlossen werden.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- ◆ Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- ◆ Nach Möglichkeit mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten. Ist es nicht möglich Abstand zu halten, so ist eine Mund-Nasen- Bedeckung zu tragen.
- ◆ Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen (d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen).
- ◆ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene

- ◆ Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen.
- ◆ Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- ◆ Vor und nach dem Essen.
- ◆ Nach dem Toiletten-Gang.
- ◆ Nach Betreten des Klassenraums durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden ODER
 - b) **Händedesinfektion (nur unter Aufsicht der Lehr- oder Betreuungskraft).**
- ◆ Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ◆ Husten- und Niesetikette beachten (in die Armbeuge mit größtmöglichen Abstand; wegdrehen)

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- ◆ Die Eltern sorgen dafür, dass die Kinder morgens mit einer MNB in die Schule gehen.
- ◆ Die MNB soll durchgängig auf dem Schulgelände und in allen Gebäuden richtig getragen werden (über Mund, Nase und Wangen platzieren, eng anliegend). Dies gilt ausdrücklich auch für die Hofpausen. Ausnahme: auf dem eigenen Sitzplatz und auf dem eigenen Sitzplatz in der Mensa während der Nahrungsaufnahme.
- ◆ Außen- und Innenseite der MNB nicht berühren; möglichst nur an den Haltebändern greifen
- ◆ Nach dem Absetzen Hände waschen
- ◆ Trotz MNB Sicherheitsabstand (1,5 m) einhalten wo immer möglich.
- ◆ Die mehrfache Verwendung der MNB an einem Tag ist möglich (zwischenzeitlich Lagerung trocken an der Luft – nicht in einem geschlossenen Behälter).
- ◆ Nach abschließendem Gebrauch der Maske muss die MNB bei mindestens 60 Grad gewaschen werden, Einmalmasken sind zu entsorgen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- ◆ Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- ◆ Auf den Wegen durch das Klassenzimmer muss eine MNB getragen werden.
- ◆ Sitzplätze in den Klassenräumen sollen beibehalten werden (mögl. immer gleiche Sitznachbarn).
- ◆ Regelmäßiges Lüften der Klassenräume (nach jeder Stunde; Stoß-, Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern/Türen).
- ◆ Bei gruppenübergreifendem Unterricht (Religions-/Ethikunterricht, Projekte) Sitzordnung nach Klassen getrennt wo immer möglich. Gruppenarbeit soll auf das Nötigste reduziert werden (ggfs. MNB tragen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- ◆ Vorhanden sind ausreichend Flüssigseifenspende, Einmalhandtücher und Mülleimer
- ◆ Toilettenkabinen nur einzeln und mit MNB betreten und den Aufenthalt so kurz wie möglich halten.
- ◆ Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt/desinfiziert.
- ◆ Nach dem Toilettengang unbedingt Hände gründlich waschen!

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- ◆ Von anderen Personen so viel Abstand wie möglich halten.
- ◆ Tragen einer MNB.
- ◆ Die Jahrgänge sind wo möglich voneinander separiert (eine zugewiesene Pausenhoffläche pro Jahrgang).
- ◆ Pausenspielsachen dürfen nur innerhalb der Klasse genutzt werden.
- ◆ Keine Ballspiele erlaubt (außer Tischtennis und Federball).

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT/RELIGIONS- und ETHIKUNTERRICHT

Der Religions- und Ethikunterricht findet klassenübergreifend statt. Die Schüler*innen sitzen nach Klassen getrennt. In pädagogisch notwendigen Situationen der Durchmischung von Klassen ist eine MNB zu tragen.

Der Sportunterricht findet (wann immer möglich im Freien) in festen Klassen/Gruppen statt. Die Gymnastikhalle (klein) wird von maximal 20 Kindern gleichzeitig genutzt. Vor, während und nach der Sporteinheit ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Die Fachkonferenz „Sport“ legt fest, auf welche Sportarten/Übungen (aufgrund eines erwartungsgemäß hohen Aerosolaustrittes) verzichtet werden muss.

Der Schwimmunterricht findet bis auf Weiteres nicht statt.

6. WEGEFÜHRUNG/ZUGÄNGE/WARTEBEREICHE

RECHTSVERKEHR/MARKIERUNGEN

Für alle Bediensteten, Kinder und Besucher der GS Am Gleisberg gilt bei der Begegnung zweier Personen Rechtsverkehr (wie im Straßenverkehr). Die Hauptwege sind durch eine Mittellinie markiert und die Laufwege durch Pfeile gekennzeichnet.

Zugang zum Schulgelände:

Die Schülerinnen und Schüler werden an ihrem ersten Unterrichtstag VOR dem Schulgelände abgeholt und für die weiteren Schultage eingewiesen (Kinder kommen dann selbstständig zum Aufstellplatz, um Ansammlungen vor der Schule zu vermeiden).

Die Aufstellplätze befinden sich unter den Überdachungen und sind nach Jahrgängen getrennt.

Kinder, die die Notbetreuung am Vormittag besuchen, werden täglich vor dem Schulgebäude abgeholt.

Eingänge zu den Schulgebäuden:

Klassen, die auf der rechten Seite des Schulgebäudes untergebracht sind, benutzen nur den rechten Ein-/Ausgang. Klassen, die auf der linken Seite des Schulgebäudes untergebracht sind, nur den linken Ein-/Ausgang.

7. NOTBETREUUNG

Anmeldung ausschließlich schriftlich durch die Erziehungsberechtigten an die E-Mail-Adresse **notfall@gleisbergschule.bildung-rp.de**. Zur Notbetreuung kann nur zu Beginn der regulären Unterrichtsstunden angemeldet werden (08.00 Uhr, 09.00 Uhr, 10.05 Uhr usw.).

Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden im Voraus vorliegen.

Eine funktionierende Handynummer/Notfallnummer muss vorgelegt werden.

Hygienevorgaben und Mindestabstand wie oben beschrieben gelten auch in der Notbetreuung. Kinder, die für die Notbetreuung angemeldet sind, können bei Personal- oder Raummangel auf andere Klassen oder Projekte (vorrangig innerhalb des eigenen Jahrgangs) aufgeteilt werden.

8. PERSÖNLICHER KONTAKT zu Eltern oder Schülerinnen und Schülern

Lehrkräfte, die persönliche Erklärungen oder Gespräche anbieten möchten, können dies ausschließlich in ihrem Klassenraum tun (Fachlehrkräfte in Absprache mit der Klassenleitung).

Dies ist ab dem 04.05.2020 von montags bis donnerstags nur **von 16 Uhr bis spätestens 17 Uhr** möglich.

Die Schulleitung ist darüber einen Tag (24 Stunden) im Voraus per E-Mail durch die Lehrkraft zu informieren. Lehrkräfte müssen die Eltern hierfür im Vorfeld darüber informieren, dass sie zu fest vereinbarten Zeitpunkten unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und der Rechtsverkehrsregelung das Schulgelände und -gebäude betreten und verlassen.

9. MELDEPFLICHT bei Infektion oder Infektionsverdacht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen eines Schülers/einer Schülerin oder einer im Haushalt lebenden Person zu melden. (s. hierzu auch: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“).

Personen, die

- ◆ mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen,
 - ◆ innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
 - ◆ einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Kinder, die in der Schule Anzeichen einer Erkrankung zeigen oder über Unwohlsein klagen werden von uns separiert und müssen umgehend abgeholt werden. Dies gilt ebenso für Kinder, denen es trotz wiederholten pädagogischen Einwirkens nicht gelingt, die vorgegebenen Regeln zu beachten.

10. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie Erkrankungen des

- ◆ Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- ◆ chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- ◆ chronischen Lebererkrankungen
- ◆ Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- ◆ Krebserkrankungen
- ◆ geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Grundsätzlich gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzt*innen äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Bitte lesen Sie sich den vorliegenden Hygieneplan sorgfältig durch und besprechen Sie ihn mit Ihrem Kind.

Mainz-Gonsenheim, den 24.08.2020

gez. Sandra Brück, Rektorin